clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 101/10

Datum: 20. Dezember 2010
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

⚠ **Hohe Priorität**

GC Pooling Repo-Geschäfte an der Eurex Repo GmbH: Angepasste Clearing-Bedingungen bezüglich Lieferzeitpunkt für GC Pooling-Geschäfte

Kontakt: Clearing Operations, Tel. +49-69-211-1 19 40

Zielgruppe:	**Anhang:**
Ü Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Eurex Clearing AG passt die Clearing-Bedingungen in Bezug auf den maßgeblichen Lieferzeitpunkt für GC Pooling-Geschäfte entsprechend den Marktgepflogenheiten für besicherte Finanzierungen an. Damit einhergehend behält sich Eurex Clearing das Recht vor, für diese Geschäfte eine untertägige Aufwandsentschädigung anzuwenden, um den daraus resultierendem Finanzierungsbedarf und das Liquiditätsrisiko bei der Eurex Clearing AG im Falle von Lieferungs- oder Zahlungsverzug zu minimieren.

Die Anwendung der neuen Regelung wird entsprechend in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG festgelegt.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum **5. Januar 2011** in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@eurexchange.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender), Jürg Spillmann, Thomas Book, Gary Katz, Michael Peters, Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

GC Pooling Repo-Geschäfte an der Eurex Repo GmbH: Angepasste Clearing-Bedingungen bezüglich Lieferzeitpunkt für GC Pooling-Geschäfte

Eurex Clearing AG passt die Clearing-Bedingungen in Bezug auf den maßgeblichen Lieferzeitpunkt für GC Pooling-Geschäfte entsprechend den Marktgepflogenheiten für besicherte Finanzierungen an. Damit einhergehend behält sich Eurex Clearing das Recht vor, für diese Geschäfte eine untertägige Aufwandsentschädigung anzuwenden, um den daraus resultierenden Finanzierungsbedarf und das Liquiditätsrisiko bei der Eurex Clearing im Falle von Lieferungs- oder Zahlungsverzug zu minimieren.

Die Anwendung der neuen Regelung wird entsprechend in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG festgelegt.

Anbei informiert die Eurex Clearing AG über besagte Änderungen mit Wirkung zum 5. Januar 2011:

Für Neugeschäfte ab dem genannten Zeitpunkt sind Stücke und Geld zum ersten Same Day Settlement-Buchungslauf der Clearstream Banking AG („SDS1“) bereitzustellen. Im Verzugsfalle ist die Eurex Clearing AG berechtigt, eine Aufwandsentschädigung von EUR 2.000,00 je im Verzug befindlichem GC Pooling Repo-Geschäft zu erheben. Weiterhin ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dem Clearing-Mitglied anfallende Zwischenfinanzierungskosten bis zur Höhe des GC Pooling Overnight-Index („GCPION“) zuzüglich 50 Basispunkte p.a., bezogen auf den dem Verzug zugrunde liegenden GC Pooling Repo-Geschäft, in Rechnung zu stellen.

20. Dezember 2010

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[….]

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[….]

Abschnitt 2
Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Repo-Geschäfte

[….]

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Für die Abwicklung von Eurex Repo-Geschäften gilt Kapitel I Ziffer 1.5, soweit gemäß Absatz 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Geschäften resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Ziffer 1.5 Folgendes:

a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß lit. a und lit. b gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

d) Belieferung und Zahlung bei GC Pooling Repo-Geschäften:

Im Fall von GC Pooling® Repo-Geschäften erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch Xemac gemäß den SB Xemac sowie ergänzender Vertragswerke für die internationale Sicherheitenverwaltung in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht i. S. von Kap.I Ziffer 1.5 Absatz 7 besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („Substitution“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem GC Pooling Repo- Geschäft übereigneten Wertpapieren.

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt dabei abweichend Folgendes:

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt, in Abhängigkeit von dem für die Übertragung relevanten Konto, nach deutschem Recht oder gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und dabei nach Maßgabe der von den Parteien hierfür zugrunde gelegten ergänzenden Vertragswerken.Die Bestimmung des Kap. I Ziffer 1.5 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Zahlungsabwicklung über das Konto des Clearing Mitglieds erfolgt, das für die Abwicklung in der Währung bestimmt ist, die dem zugrunde liegenden Geschäft entspricht.

Das Clearing-Mitglied hat die ihm obliegende Leistung jeweils am Liefer- bzw. Zahltag derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG im Rahmen des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („SDS1“) der Clearstream Banking AG für den maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

~~e) (aufgehoben)~~

[….]

2.6 Verzug

(1) Für das Verfahren bei Verzug von Lieferungen oder Zahlungen gilt Folgendes:

a) Verzug am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg des Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus dem betreffenden Eurex Repo-Geschäft gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum des Verzuges, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich). Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich des hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Geschäfts zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieses Eurex Repo-Geschäfts mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf den selben Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Geschäften findet das Verfahren nach den Sätzen 1 – 4 Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket und der zugrunde liegenden Währung zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber gegebenenfalls durch die CBF informiert. Erfüllt ein Clearing-Mitglied seine Leistungspflicht entgegen Kapitel IV Ziffer 2.2 Absatz 2 d) nicht im Rahmen des SDS1, befindet es sich, unbenommen der vorstehenden Regelung, in einem untertägigen Leistungsverzug. Soweit sich ein Clearing-Mitglied im untertägigen Verzug befindet, kann die Eurex Clearing AG für den operativen Mehraufwand eine Aufwandsentschädigung von € 2000,00 je im Verzug befindlichem GC Pooling Repo-Geschäft erheben. Weiterhin ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dem Clearing-Mitglied anfallende Zwischenfinanzierungskosten bis zur Höhe des bei Bloomberg oder Reuters veröffentlichten GC Pooling Overnight Index („GCPION“) zuzüglich 50 Basispunkten p.a., bezogen auf den Wert des zugrunde liegenden GC Pooling-Geschäfts bzw. den ausstehenden Geldbetrag, in Rechnung zu stellen und zwar bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungspflicht.

b) Verzug am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg des Eurex Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden. Im Zusammenhang mit dem Verzug der Leistungserbringung bei GC Pooling Repo-Geschäften gelten die Regelungen nach Kapitel IV Ziffer 2.6 Absatz 1 a) entsprechend, wobei dem Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung ein ersatzweise vollzogener Buy-In nach Kapitel IV Ziffer 2.6 Absatz 1 b) Satz 1 gleichsteht.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied zu tragen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.

(5) Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2, wobei im Falle eines untertägigen Verzugs bei einem GC Pooling Repo-Geschäft die Bestimmung nach Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 4 und 5 erst ab dem Tag nach dem vereinbarten Liefertag eingreift, soweit jedenfalls kein Fall des Kapitel I Ziffer 2.4 Absatz 2 Buchstabe c) oder d) vorliegt.

[….]